

**Gebührenordnung für die Schulkindbetreuung an der Kraichgauschule
Mühlhausen, Grundschule Rettigheim und Grundschule Tairnbach**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Mühlhausen betreibt die verlässliche Grundschule an der Kraichgauschule Mühlhausen, der Grundschule Rettigheim und der Grundschule Tairnbach als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. Juli des kommenden Jahres.
- (3) Die Betreuung findet für die verlässliche Grundschule lediglich an Schultagen statt; an schulfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertagen und Ferientagen der jeweiligen Schule) findet somit keine Betreuung statt.

**§ 2
Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten immer zu Beginn eines Monats. Dieser hat die Erforderlichkeit der außerschulischen Betreuung bei Bedarf auch nach Aufforderung entsprechend nachzuweisen (Arbeitsgeberbescheinigung etc.).
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die die Schule verlassen, müssen von dem Sorgeberechtigten abgemeldet werden.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Schule zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 1 Monat unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

**§ 3
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 4 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.

- (3) Die Betreuungszeit wird aufgrund des schriftlichen Antrages der Sorgeberechtigten festgelegt. Der Umfang der Betreuungszeit kann sowohl für vor als auch nach dem Unterricht beantragt werden, oder auch kombiniert.

§ 4

Gebührenhöhe für die verlässliche Grundschule

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der Betreuungszeit.
- (2) Die Gebühr beträgt je Kind und täglicher Betreuung je Stunde 25,00 Euro monatlich.
- (3) Die Betreuungszeiten sind festgelegt
1. an der Kraichgauschule Mühlhausen
Montag bis Freitag 7.15 Uhr bis 7.55 Uhr oder 7.15 Uhr bis 8.40 Uhr und 12.20 Uhr bis 14.00 Uhr
 2. an der Grundschule Rettigheim
Montag bis Freitag 7.15 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.10 Uhr bis 15.00 Uhr
 3. an der Grundschule Tairnbach
Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.00 bis 15.00 Uhr

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Veranlagungszeitraum ist immer der volle Monat. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehenden Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 7

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Mühlhausen, den 23. Juli 2020

Jens Spanberger
Bürgermeister